

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b1fc1b33-e2d7-3a2d-86df-3c862685ae1b>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 550 ZPO - Zustellung der Revisionschrift

(1) Mit der Revisionschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden, soweit dies nicht bereits nach [§ 544 Absatz 3 Satz 2](#) geschehen ist.

(2) Die Revisionschrift ist der Gegenpartei zuzustellen.

